



## Leitfaden zur Durchführung von Abschlussprüfungen

### Inhalt

#### I. Wertigkeit, Nichtteilnahme, Täuschungsversuch, Störungen

#### II. Die schriftlichen Abschlussprüfungen

#### III. Die mündliche Abschlussprüfung

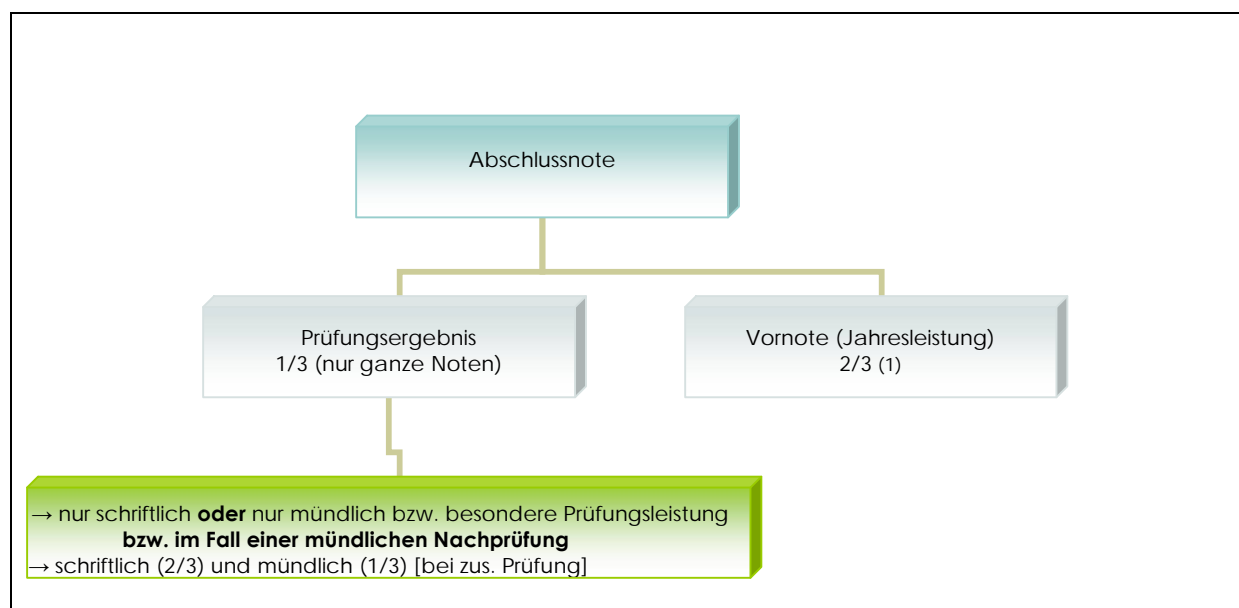
#### IV. Prüfungsergebnisse

### I. Wertigkeit, Nichtteilnahme, Täuschungsversuch, Störungen

#### Wertigkeit der Abschlussprüfungen

Das Prüfungsergebnis soll die Jahresnote für das Prüfungsfach zu einem Drittel bestimmen.

In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung gehen die Ergebnisse der beiden Teile in die Bewertung der Prüfungsleistung im Verhältnis von zwei Dritteln (schriftliche Prüfung) zu einem Drittel (mündliche Prüfung) ein.



(1) Die Fachlehrkraft erteilt eine so genannte Vornote. Diese ergibt sich aus den schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen des ganzen Schuljahres. Das Verhältnis dieser drei Leistungsbereiche hat die Fachkonferenz vor dem Hintergrund der geltenden Rechtsvorgaben festgelegt. Tritt dabei eine Dezimalzahl auf, so wird diese Note nicht gerundet.

## **Nichtteilnahme**

Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist auf Verlangen der Schule ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission<sup>1</sup> entscheidet darüber, ob die Nichtteilnahme gerechtfertigt ist. Ist sie nicht gerechtfertigt, so gilt der versäumte Prüfungsteil als mit "ungenügend" bewertet. Ist die Nichtteilnahme gerechtfertigt, so regelt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

Kann ein Prüfling an einer Abschlussprüfung bis zum Ablauf des Schuljahres aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so entscheidet die Klassenkonferenz auf der Grundlage des Leistungsstandes, ob der Prüfling einen Abschluss ohne Prüfung erhält.

## **Täuschungsversuch, Störungen**

Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder stört er die Prüfung nachhaltig, so soll die Prüfungskommission bestimmen, dass der Prüfungsteil mit "ungenügend" bewertet gilt.

## **II. Die schriftlichen Abschlussprüfungen**

In den schriftlichen Prüfungsfächern tritt die schriftliche Prüfungsarbeit an die Stelle einer der schriftlichen Lernkontrollen im zweiten Halbjahr dieses Schuljahres.

### **Bearbeitungszeit**

Die Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Prüfungen mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung betragen

zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss, des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 10. Schuljahrgangs

- in Deutsch 180 Minuten,
- in der ersten Pflichtfremdsprache 120 Minuten,
- in Mathematik 150 Minuten.

---

<sup>1</sup> Die Prüfungskommission an der Renataschule besteht aus dem Realschulrektor und dessen erster Stellvertretung

## Korrektur der Arbeiten

Die Arbeiten der schriftlichen Prüfungen korrigieren und bewerten die unterrichtende Fachlehrkraft und eine weitere Lehrkraft.

## III. Die mündliche Abschlussprüfung / Die besondere Prüfungsleistung

### Fächer

Zugelassene Fächer für die mündliche Prüfung sind

- ein naturwissenschaftliches Fach,
- ein Fach des Fachbereichs geschichtlich-soziale Weltkunde,
- ein Fach des Fachbereichs Arbeit / Wirtschaft-Technik,
- ein Fach des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung,
- Religion, Werte und Normen
- sowie eine Wahlpflichtfremdsprache.

Zugelassen sind somit alle Fächer und WPK außer Sport und die Fächer der schriftlichen Prüfung

### Zusätzliche mündliche Prüfungen

Die Prüfungskommission kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine zusätzliche mündliche Prüfung ansetzen. Zusätzliche mündliche Prüfungen in Fächern der schriftlichen Prüfung sind ebenfalls anzusetzen, wenn der Prüfling dies bis zu einem von der Schule bestimmten Termin schriftlich verlangt.

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Prüfling **spätestens vier Werktage** vor Beginn der mündlichen Prüfung die Fächer der schriftlichen Prüfung mit, in denen die Schule eine zusätzliche mündliche Prüfung angesetzt hat. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Prüfling über die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfungen informiert sein.
- Der Prüfling beantragt eine zusätzliche mündliche Prüfung **mindestens zwei Werktage** vor Beginn der Prüfung.

### Durchführung der mündlichen Prüfung

In der mündlichen Prüfung soll höchstens 20 Minuten geprüft werden.

Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit von in der Regel 20 Minuten. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht einer Lehrkraft der Schule statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

### Zuhörerinnen und Zuhörer

Bei einer mündlichen Prüfung und dem Kolloquium im Rahmen der besonderen Prüfungsleistung dürfen zuhören:

- |   |
|---|
| <ol style="list-style-type: none"><li>1. ein Mitglied des Schullehrerrats,</li><li>2. ein Mitglied des Schülerrats,</li></ol> |
|---|

3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im nächsten Schuljahr stattfindet, und
4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen während der Prüfung keine Aufzeichnungen machen.

Auf Verlangen des Prüflings dürfen Personen nach den Ziffern 1 bis 3 nicht zuhören. Die Personen nach Ziffern 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

Die Prüfungskommission oder die prüfende Lehrkraft kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung oder des Kolloquiums erforderlich ist.

### **Besondere Prüfungsleistungen**

An die Stelle der mündlichen Prüfung kann nach Entscheidung des Prüflings eine besondere Prüfungsleistung treten, die schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren und zu erörtern ist. Dies kann sich im Besonderen in einem Fach des Fachbereichs musisch-kulturelle Bildung oder nach einer Projektphase eines Unterrichtsfaches anbieten. Das Thema der besonderen Prüfungsleistung wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer gestellt.

Eine schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentierende besondere Prüfungsleistung kann sein

- a) ein Beitrag aus einem vom Land geförderten Schülerwettbewerb nach der Anlage des Erlasses „Förderung von Schülerwettbewerben“;
- b) eine schriftliche Arbeit, die sich auf den Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahrs bezieht. Dabei soll die Arbeit acht Textseiten in Maschienschrift nicht überschreiten, soweit nicht Abbildungen, Statistiken etc. erforderlich sind;
- c) eine Dokumentation einer Praktikumsleistung oder einer fachpraktischen Arbeit, die sich auf den Unterrichtsgegenstand eines Schulhalbjahrs bezieht; dabei soll die Dokumentation vier Textseiten in Maschienschrift nicht überschreiten, soweit nicht Abbildungen, Statistiken etc. erforderlich sind.

Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende dieser Prüfungsleistung zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat.

Die Prüfungsleistung nach a) und b) kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit von bis zu drei Schülerinnen und Schülern angefertigt werden, wobei im Falle der Gruppenarbeit die Einzelleistung der Schülerin oder des Schülers klar ersichtlich sein muss.

Der schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentierende Teil der besonderen Prüfungsleistung ist vom Prüfling **spätestens 15 Werktage** vor der Kolloquiumsprüfung bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzugeben

Die Bewertung der Dokumentation und des Kolloquiums der besonderen Prüfungsleistung gehen im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel in die Bewertung der Prüfungsleistung ein. Der Fachprüfungsausschuss setzt die Prüfungsnote in dem Prüfungsfach fest.

#### **IV. Prüfungsergebnisse**

##### **Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfungen**

Die Ergebnisse der schriftlichen Abschlussprüfungen sollten dem Prüfling mit der Bekanntgabe der Fächer der zusätzlichen mündlichen Prüfung oder aber spätestens drei Werktage vor dem Beginn des mündlichen Prüfungsblocks mitgeteilt werden, damit der Prüfling Zeit zur eigenen Entscheidung über eine zusätzliche mündliche Prüfung hat.

##### **Ergebnisse der mündlichen Abschlussprüfung**

Die prüfende Lehrkraft teilt dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung im Anschluss an die Prüfung mit.